

## Ein Geigenbauer im „Irrthum“. Leopold Widhalm's Niederlassungsgesuch in Wien

### Vorgeschichte

Die aktuelle Version der freien Enzyklopädie Wikipedia verzeichnet unter dem Eintrag Leopold Widhalm (1722–1776): „Sohn des Geigenbauers Mathias Widhalm, der aus Gründen der Religionsverfolgung von Salzburg nach Nürnberg verzogen war.“<sup>2</sup>

Hiermit findet sich die Geschichte der Familie Widhalm als vertriebene protestantische Exilanten aufgegriffen, die Willibald Lütgendorff in seinem Eintrag zu Mathias Widhalm bereits 1922 formuliert hat.<sup>3</sup> Sie ist längst widerlegt durch die wahren Umstände der Niederlassung Leopold Widhalm's: Nach dem fehlgeschlagenen Versuch, sich 1745 in der Nürnberger Werkstatt des im Vorjahr verstorbenen Lautenmachers Sebastian Schelle festzusetzen, hatte er nach Gefängnisaufenthalt und „Zwangskopulation“ mit Schelles Tochter Barbara Sybilla (1715–1781) aufgrund eines unehelichen Kindes mit ihr schließlich die Konzession erhalten, in Nürnbergs Vorstadt Gostenhof seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften.<sup>4</sup> Als aus dem Österreichischen

---

1 Für Hinweise und Unterstützung danken wir Frau ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Meta Niederkorn (Wien) sowie den Herren Dr. Josef Focht (München), Dr. Dieter Haberl (Regensburg) und Prof. Dieter Kirsch (Würzburg).

2 Zugriff Januar 2013. In diesem Satz ist so gut wie alles falsch: Kein Mitglied der Familie konnte bislang in Salzburg nachgewiesen werden, die Ortsangabe bezieht sich auf einen einzigen, noch dazu fragwürdigen Geigenzettel in der so genannten Schreiner Zettel-Sammlung, die heute im Münchner Stadtmuseum aufbewahrt wird. Vater Leopolds war laut Ehebuch St. Sebald der Maurer Jacob Withalm.

3 Willibald Leo Erh. von Lütgendorff, *Die Lauten- und Geigenmacher vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Frankfurt am Main 1922, unveränderter Nachdruck der 6. Aufl., Tutzing 1975, S. 559.

4 Vgl. Klaus Martius (Hrsg.), *Leopold Widhalm und der Nürnberger Lauten- und Geigenbau im 18. Jahrhundert* (Fachbuchreihe Das Musikinstrument, 61 / Veröffentlichung des Instituts für Kunsttechnik und Konservierung im Germanischen Nationalmuseum, 4), Frankfurt am Main 1996, S. 21–42.

zugewandter Katholik gab es für ihn keine legale Möglichkeit, sich in der protestantischen Freien Reichsstadt niederzulassen.

Abgeschoben in eines der „Pfuschernester“ vor den Mauern Nürnbergs war es ihm trotz des erbitterten Widerstands seiner innerstädtischen Berufskollegen gelungen, einen blühenden Werkstattbetrieb aufzuziehen, der mit der Zeit den Charakter einer Manufaktur angenommen zu haben scheint: Zusammen mit seinen Söhnen baute er Geigeninstrumente höchster Qualität in immer größerer Menge. Bereits Ende der 1750er-Jahre hatte er seine innerstädtischen Kollegen hinter sich gelassen: Sein Hauptkonkurrent Leonhard Maussiel (1685–1760), dessen Modell und Zeichnung seiner Instrumente mit Brandstempel der Initialen und doppelköpfigem Adler er sich offenbar zum Vorbild genommen hatte, war 1760 verarmt gestorben. Andere Geigenmacher mit überregionaler Ausstrahlung gab es zu dieser Zeit in Nürnberg nicht mehr.

Inmitten dieses geschäftlichen Erfolgs überrascht es, dass sich Leopold Widhalm 1768 und erneut 1770 um Aufnahme in die Bürgerschaft der Stadt Wien bewarb. Die Akten zu diesem Vorgang sind im Wiener Stadtarchiv erhalten und sollen im Folgenden dargelegt werden.

### Die Aktenlage um Widhalms Gesuch

Die Dokumente stellen einen Briefwechsel zwischen dem Bittsteller Widhalm und den beteiligten Parteien (Regierung von Niederösterreich bzw. Rat der damals niederösterreichischen Stadt Wien und bürgerlichen Geigenmacher) dar und konnten aufgrund einer kurzen Zusammenfassung im Online-Suchsystem des Wiener Stadt- und Landesarchivs gefunden werden.<sup>5</sup> Anhand der Schriftstücke lassen sich der Inhalt und der verwaltungsinterne Verlauf des Ansuchens Leopold Widhalms um das Bürger- und Meisterrecht der Stadt Wien nachvollziehen.

Aus dem Schreiben Widhalms (Abschnitt I.), das mit dem Datum des 28. Aprils 1770 versehen ist und in dem er um die Privilegien des Bürger- und Meisterrechts der Stadt Wien ansucht, geht nicht nur hervor, dass er v. a. aus religiösen Gründen in die Heimat zurückkehren möchte, sondern durch die beigefügte Anlage (Abschnitt II.) erfahren wir, dass Widhalm sich schon

---

5 Wiener Archivinformationssystem (WAIS), [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at) (Zugriff: 9/2012), Signatur: WStLA, Alte Registratur, 1.2.1.A2.1770.242/1770 ([www.wien.gv.at/actaproweb2/benutzung/search.xhtml](http://www.wien.gv.at/actaproweb2/benutzung/search.xhtml)).

im Jahre 1768 erfolglos um das Meisterrecht bemüht hat. Den Absagebescheid, der in Abschrift vorliegt, hat er im Juni 1768 erhalten. Den zugefügten Anschriften und Paraphen auf dem Brief ist der chronologische Verlauf der amtlichen Korrespondenz zu entnehmen.

Zunächst ist am 5. Mai 1770 eine Aufforderung der Interessenten um Beurteilung dieser Angelegenheit verzeichnet, die nicht weiter dokumentiert ist. Am 17. Mai 1770 wird das Ansuchen an die bürgerlichen Lauten- und Geigenmacher der Stadt Wien mit der Bitte um Stellungnahme übergeben. Diese Stellungnahme der Geigenmacher (Abschnitt III.) liegt vor, ist auf den 11. Juni 1770 datiert und kommt zu dem Schluss, dass Widhalm aus verschiedenen Gründen abgewiesen werden sollte.

Ein letztes Dokument vom Juli 1770 fasst die von den Geigenbauern angeführte Argumentation zusammen (Abschnitt IV.). Bürgermeister und Stadtrat beschließen, es bei der Abweisung zu belassen. Dieses Dokument hat sich interessanterweise sowohl als halbbrüchiger und mit Korrekturen versehener Entwurf sowie in Reinschrift erhalten. Es ist davon auszugehen, dass Widhalm eine Abschrift dieses Dokumentes als endgültige Absage erhalten hat.

### Transkription der Dokumente

Bei der Übertragung der Texte wurde die Orthographie beibehalten, bekannte Abkürzungen wurden stillschweigend aufgelöst, fragwürdige mit Fragezeichen versehen. Lateinische Abkürzungen und Abbrüchungen, für die es mehrere Auflösungen gibt, wurden in eckigen Klammern aufgelöst. Der Zeilenumbruch im Original wurde zu einem Fließtext zusammengefasst, wobei die Trennzeichen aufgelöst wurden. An markanten Stellen wurde versucht, das originale Erscheinungsbild wiederzugeben. Über- und Unterschriften, Anschriften und am Rand eingefügte Notizen (meistens die Anlage A. oder C. betreffend) wurden zur besseren Kennzeichnung eingerückt. Alle Dokumente sind auf Stempelpapier (3K = drei Kronen) geschrieben.

I.

[fol. 1<sup>r</sup>]

Hochlößlich Kaiserlich Königlich NiederÖsterreichische Regierung

Gnädig hochgebietende Herren!

Euer Excellenz und Gnaden habe ich ganz gehorsambst vorzustellen, wie die dem sichern Vernehmen nach Seiner Römischen Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät allergnädigst zu verstaten geruhet ein- und anderen sich in zerschiedenen Landen Sess- und unseßhaften hiesigen Landes-Kindern, wann solche sich von dort weg- und in Österreich alß Vatterland begeben und daselbst auf ihre redlich erlernte Profession sich zu ernähren suchen, unentgeltlich zur Burger und Meisterschaft acceptiret – und incorporiren zu lassen bewilligen; Da nun auch ich aus Unter Österreich von Horn gebürtig und in Wien die Lauten und geigenmachers Profession erlernt

[fol. 1<sup>v</sup>]

und sowohl daselbst alß anderwärtigen Orthschaften in arbeit gestanden, nun aber in Nürnberg biß 20. Jahr verehelicht befinde aus Ursach da meine von lutherischen Eltern herstammende Eheconsortin nach dem Beyspil unser ehelich erzeugten Tochter auch zu convertiren entschlossen, sodann auch meine drey Catholisch erzogene Söhne der gefahr des Irrthums desto sicherer entrissen zu wissen, nach besagt meinem Vatterland mit ihnen zu ziehen, und auf meine geigenmachers-Profession mein ehrliches Brod in Wien zu gewinnen mich beworben, schon dessentwegen im Monath Junii

A. 1768 lauth sub A. in abschrift beyliegenden Stadtrath Verlaßes gehorsambst angehalten, und von da aus abgeschlagen worden mit der Entschuldigung, daß ehehin schon genug wären, ich hoffe aber hierhero so viele Seelen glücklich

[fol. 2<sup>r</sup>]

zu machen eines – und zweytens da ich ein LandesKind, und drittens in Wien denen Meistern das Brod verdienen geholffen, auf so vielmahliges einkommen – und bitten in Ansehung der gewinnenden Seelen meiner günstigst zu gedencken;

Dahero

Gelaget an Euer Excellenz und Gnaden nächst gott meine Zuflucht zu nehmen mir alß einen Ehemann und Vatter herztringender anliegenheit zu einer Richtschnur dieses mein inbrünstiges Bittschreiben in gnaden zu verbescheiden, zwar so, daß ich mit Weib – und Kindern hieher auf dem Wasser mit Producierung all nöthiger Urkundschaften meines guten Verhaltens hieher verfügen; und alß Lauten und geigenmachermeister anzunehmen

welcher Verbescheidung mich getröstend ersterbe  
Euer Excellenz und Gnaden  
unterthänigst gehorsamster  
Leopold Widhalm  
Lautenmacher zu Nürnberg.

[fol. 2<sup>v</sup>] An p [präsentiert] 28 April 1770  
ps [präsentiert] 5. May 1770  
Eine Hochlöbliche Kaiserlich Königliche  
NiederÖsterreichische Regierung  
unterthänigst fußfälligstes bitten von mir  
Leopold Widhalm  
in Nürnberg mit Weib und 4. Kindern sich befindender lauten und  
geigen=macher N. 32 gso S [?]Pr. [propter] ingebettener Erlaubniß hie-  
her zu kommen, um in Wien alß Burger und Meister angenommen zu  
werden betr: [senkrecht dazu: „ipse Conc.“(?)]  
Denen in Professions Sachen verordneten Herren Räthen zu be-  
denck und Referirung der Nothdurft zuzustellen  
Ex Cons Reg Imp Aus [Ex Consilio Regis Imperatoris Austriae]  
Wien d. 28. April 1770  
Tran [Franz?] Dispa  
Denen von Wien nach Vernehmung derer Interessenten um Bericht  
Ex Cons. Reg. Imp: Aus: [Ex Consilio Regis Imperatoris Austriae]  
Wien den 5. May 1770  
Laudo  
ps [präsentiert]: 10. May 1770  
Denen Burg: Lauten, und geigenmachern um Bericht  
17<sup>ten</sup> May 1770.  
Kanjowiz.

Dem Herren Vorsteher deren bürgerlichen Lauten und Geigenmachern  
geg.[?] org.[?] Lit [Litera] A: in abschrift zu egz: [?]

II.

[fol. 1<sup>r</sup>]  
Widhalm Leopold Lauten- und  
Geigenmacher gehorsamstes bitten, Pr: [Propter] inge-  
bettene gnadens bescheids – Ertheilung.

Über das ad plenum erstattete Referat widerum hinaus zu geben mit der Erinnerung, daß der Supplicant in ansehung der ehehin starck besetzten Anzahl der hiesig burgerlichen Lauten- und geigenmachern mit seiner Profession alhier aufzukommen, und das burgerrecht hierauf zu erlangen sich keine Hofnung zu machen habe.

27. Juny 1768

Kanjowiz

Collationirt und ist aus dem bey gemeinlichen Stadt Wien Canzley vorhandenen Protocoll gleichlautend ausgeschriben  
Actum den 4. Junii

1768

L:S: [Locus Sigili]Lorenz Haschta  
Expeditor

[fol. 1<sup>v</sup> leer]

[fol. 2<sup>r</sup> leer]

[fol. 2<sup>v</sup>] A . [durchgestrichen] B.

III.

[fol. 1<sup>r</sup>]

Wohl:[?] Löblicher HochEdler und Hochweiser Stadt Rath  
Gnädige Herren p. [perge] Was mit dem abweislichen, bey

A Euer Gnaden unterm 27<sup>ten</sup> Juny 1768 geschöpften Verlaß A belegte, bey Hoch-Löbliche Regierung sub praes<sup>to</sup>[sub praesentato] den 18<sup>ten</sup> Aprilis dieß Jahres 1770 überreicht= und sohin Euer Gnaden nach Vernehmung deren Interessenten umb Bericht Decretirte

B Anbringen B, des umb das alhiesige Burger= und Meister=Recht supplicirenden Widhalms haben Hochselbte retro B uns weithers umb unseren Bericht zu decretiren beliebt. Diesen um in möglichster Kürze zu erstatten, haben wir Euer Gnadennur so viel ganz gehorsamst zu erinnern: daß uns von der in der supplique B vermeldenden allerhöchsten Anordnung, als könnten sich die in auswärtigen Ländern Sess= und Ohnsesshaften Landes=Kinder hier Orths auf ihre erlehrnte Profession willkührlich niederlassen, und das Burger= und Meister=Recht ohnentgeltlich empfangen, nicht das mindeste wissend Seye; Solte iedoch, was wir nicht wohl glauben können, eine solche General Begünstigung für die Landes=Kinder ergangen Seyn, so bitten wir gnädig zu Consideriren: wasgestalten rucksichtlich auf unsere Profession 1<sup>mo</sup> alhier ohnehin 11 burger: Lauten=Machern sich befinden, die Samentlich nicht mehrer als 7 Gesellen aus Mangl der Arbeith zu halten, und eben dahero, weillen fast die Helfte für ihre eigene Hand kaum hinlängliche Ar-

beith haben, höchst kümmerlich nur den täglich nöthigen Unterhalt sich zu verschaffen im Stande Seynd, welcher Abnahm der Arbeit

2<sup>do</sup> Hauptsächlichen daher rühret: daß zu unserer nicht geringen Bekränkung sowohl in= als ausser Marckts zeit /: was doch vorhero niemahlens gewesen :/ eine Menge so in denen Kayserlich Königlichen Erb= als auswärtigen Landen Neü=verfertigte Instrumenta zum Verkauf anhero gebracht, ia wohl auch solche Instrumenta durch die Handlern auf dem Land hin und wider, sonderheitlich in denen Klöstern und bey denen Schullmeistern durch Hausiren verschlissen werden; und obgleich dieses /: der ansonst auch alhier in Schwung gehenden Störerey zu geschweigen :/ uns nicht zum geringen Abbruch gereicht, so ist auch weithers

3<sup>tio</sup> Gnädig zu erwegen: daß zeit einigen Jahren her sich Viele von unserer Profession in denen benachbahrten Städten, als Presburg, Znaym, St: Pölten, Wienerisch=Neustadt, sich Seßhaft gemacht,

[fol. 1<sup>v</sup>]

Und die dasigen Gegenden mit denen Instrumenten, und anderer Arbeit, welche vorhin der Wienerischen Meisterschaft alleinig zugegangen ist, versehen, einfolglichen die hiesige Lautenmacher umb ein namhaftes an dem Verdienst herabsetzen, der Noth folglichen bey noch grösserer Anzahl der hiesigen Meisterschaft einer mehr und mehr abnehmen wurde; Gleichwie aber

4<sup>to</sup> der Supplicant selbst in seinem Anbringen oben B eingestehet: daß er bereits durch 20 Jahr, wie wohl auch 6 bis 27 Jahr /: was leichtlich von seiner bereits vor 5 Jahren alhier Convertirt= und nicht gar ein ganzes Jahr in Diensten gestanden= nachhin aber gleich anwiederum nacher Nürnberg zuruckgekehrt: schon damals 22 Jahr alten Tochter zu entnehmen ist :/ in Nürnberg ganz alleinig als Lautenmacher Ansessig ist, so ist ia auch sicher und gewiß, daß er alda mit seinen zweyen bereits die Profession erlehrnten Söhnen weith leichteren und hinlänglicheren Unterhalt, als alhier bey der ohnehin über setzt= und zeithero 6 Jahren von Sieben auf Eilf Meistern gestiegen= und mehr als umb ein Viertel vermehrten Anzahl finden kann; Und wenn auch

5<sup>to</sup> es blos alleinig auf die Convertirung seiner Ehegattin, und auf die Gefahr des Irrthumes seiner 3 katolisch erzohenen Söhnen ankomete /: welches doch keines weegs der alleinige Grund seines Ansuchens zu Seyn Scheinet :/ so wird er Supplicant dieses sein Absehen in ein= oder anderer ohnweith Nürnberg befindlich vielen Römisch= Katolischen Reichs und Bischöflichen Städten, in welchen entweder nur ein= oder gar kein Lautenmacher sich befindet, sowohl in Ansehung der Religion, als auch der erlehrnten Profession, und des andurch erzählenden Unterhaltsganz Sicher erreichen.

Bey diesen und noch mehreren, Kürze halber mit Stillschweigen übergehend=  
aus Höchst=Schädlich und beschwerlich fahlenden Umstände demnach  
[fol. 2<sup>r</sup>]

Gelanget an Euer Gnaden unser gehorsam nothtringliches Bitten: Hochselb-  
te geruhen bey so beschehenen Sachen in dem an höheres Orth abzugeben-  
den Bericht die nachtrucksam gnädige Einrathung dahin zu machen: daß der  
Supplicand mit seinem ohnstathhaften Gesuch, gleichwie bereits hier Orths in  
A ganz weislich geschehen, ein für allemahl abgewiesen werden möchte.

Uns zu gnädiger Handhab= und gewehrung dessen unterthänig  
gehorsamst empfehlen

Euer Gnaden

Gehorsamster

N: N: [Nomen Nescio] Vorsteher und gesamt: Burger:

Lauten und Geigenmacher alhier

[fol. 2<sup>v</sup>] an ps.[präsentiert] 11. Juny 1770

Ein Hochlöb: und Hochweisen Stadt

Magistrat

Abgefordert= und anmit gehorsamst erstattender Bericht

C.

N:N: [Nomen Nescio] Vorsteher und gesamt Burgerlicher Lauten und  
Geigenmacher alhier

Die in dem, wegen des umb das alhiesige Burger= und Meister=Recht  
Supplicirenden Leopold Widhalms, abzugebend= weitheren Bericht  
gnädige Handhab= und Einrathung

betr: [?]

IV.

[fol. 1<sup>r</sup>]

Hochlöbliche NiederÖsterreichische Regierung,

Gnädige Herren!

Bey Euer Gnaden p[perge] hat Leopold Widhalm, ein burgerlicher Geigen-  
macher

A: zu Nürnberg, mit A: gehorsam vorgestellet wasgestalten dem Verneh-  
men nach, den in auswärtigen Landen sich befindenden Österreichischen Unter-  
thanen, wann sie sich wider in Österreich, als ihr Vaterland begeben, auf ih-  
re erlehrnte Profession das Burger= und Meisterrecht unentgeltlich bewilliget



würde. Nun wäre er ein Österreichisches LandsKind zu Wien gebürtig, hätte sowohl alda, als an anderwärtigen Orten auf seine erlehrnte Geigenmachers Profession gearbeitet, und befinde sich nunmehr in Nürnberg bereits

[fol. 1<sup>v</sup>]

durch 20 Jahr als Geigenmacher ansässig, sey mit einer von Lutterischen Eltern herstammenden EheConsortin vereheliget, die sich jedoch, samt der mit ihm erzeugten Tochter, zu den Christ Catholischen Glauben bekehret habe. Er hätte nun aber auch drey, nach seiner Religion, Catholisch erzogene Söhne, die er ebenfalls auf das eifrigste der Gefahr des Irrthums zu entreissen besorgt wäre; und daher sich mit ihnen anher, als seinem Vaterland zu ziehen, und alda mit seiner Profession sein ehrliches Stück Brod zu gewinnen dächte. Er hätte zu dem Ende bereits im Monat Juny des Jahres 1768 um das allhiesige Burger= und Meisterrecht auf gedachte seine Profession angehalten, wäre aber durch den

B: Verlaß B: damit abgewiesen worden. Daher er dann bey Euer Gnaden p um solches

[fol. 2<sup>r</sup>]

gehorsam anzulangen sich bemüssiget sähe, und solches auch um das Heil so vieler Seelen zu erhalten hofte.

Euer Gnaden p haben dieses Anbringen uns nach Vernehmung der Interessenten, und wir den burgerlichen: Lauten= und Geigenmachern um Bericht zu decretiren lassen; die dann solchen hieby sub C: dahin erstattet haben.

Erstens, daß ihnen von dem, daß den in auswärtigen Landen sich befindenden Österreichischen LandsKindern, wann Sie in ihr Vaterland zurückkehren, auf ihre erlehrnte Profession das Burger= und Meisterrecht unentgeltlich ertheilet werden solte, das mindeste nicht wissend sey. zudem wann auch

Zweytens: eine solche general Vergünstigung vorhanden wäre, so befände sich doch ihre Profession bereits dergestalt mit Meistern allhier überhäufet, daß man deren

[fol. 2<sup>v</sup>]

eilf, und dagegen nicht mehr, dann 7 Gesellen anjezo zähle; weil nämlich die Arbeit ermangle, und kaum so viel vorkome, daß sie sich alle mit ihrer eigenen Handarbeit ihr ehrliches Stück Brod erschwingen könnten.

Welches

Drittens daher rühre, weil zu ihrer Bekränckung sowohl inn = als ausser Marcktzeit, welches vorhin niemahls gewesen, eine Mänge in = und ausser den K: K: [Kaiserlich Königlichen] Landen derley neu verfertigte Instrumenta zum Verkauf anher gebracht, auch auf dem Land von den Schullmeistern, nicht weniger in den Klöstern Handel damit getrieben würde.

Viertens wäre auch zu consideriren, daß seit einigen Jahren sich viele von ihrer Profession in den benachbahrten Städten, als Prespurg, Znaim, St: Pölten, und der Wienerisch Neustadt, seßhaft gemacht, und ihnen hiesigen Lauten, und Geigenmachern

[fol. 3<sup>r</sup>]

die ihnen daher vorhin gekommenen Arbeiten entzogen.

Woraus dann

Fünftens von sich selbst ergäbe, daß sie an ihrer Arbeit, und Brodverdienst noch mehr geschwächet würden, wann durch ihn Supplicanten allhier ihre Anzahl vermehret werden solte; ja es würde er Supplicant sich selbst in seinem Conto sehr betrogen finden, und zu seinem unwiderbringlichen Schaden erfahren, daß er zu Nürnberg, wo er mit seinen zwey, der Profession bereits erfahrenen Söhnen, als Lautenmacher sich allein befinde, besser, als hier stehen würde. Soferne ihn aber

Sechstens: die Religion so sehr am Herze liege; so habe er ja in den, unweit Nürnberg herumliegenden vielen Catholischen Reichs= Fürst= und Bischöflichen Städten Gelegenheit genug, sich nieder zu lassen, und mit seinen Söhnen das Brod zu gewinnen.

[fol. 3<sup>v</sup>]

Daher sie burgerliche Lauten, und Geigenmacher dann gehorsamst bathen, es bey dem Abweisungs Verlaß ein für allemal zu belassen. Womit auch wir allerdings verstanden sind. Uns gehorsamst empfehend

Euer Gnaden p[perge]

P:P:D:D: [Per Dominos]

Burgermeister.

gehorsame

Oberkammerer.

Burgermeister, und Rath

Stadtschreiber.

der Stadt Wien.

Zieglhauser.

Zitterl.

[fol. 4<sup>r</sup> leer]

[fol. 4<sup>v</sup>]

ps. [präsentiert] 6. July 1770

ps. [präsentiert] 13. July 1770

Regierung p

Abgefodert= und gehorsamst erstatteter Bericht Burgermeisters, und

Raths der Stadt

Wien

No 530 [?]

Inbemelt von dem Leopold Widhalm burgerlicher Geigenmacher zu Nürnberg auf ansuchendes allhiesiges Burger, und Meisterrecht betreffend

Denen in Profession-, und Handwerks-Sachen verordneten H:[Herren] Räten zu bedenk- und Referirung der Nothdurft zuzustellen.

Caes. Cons. Inf. Austr. [Caesareo Consilio Inferioris Austriae]

Wienn den 6<sup>ten</sup> July 1770

Eu. Lucany mp[?]

Über das ad Plenum erstattete Referat denen von Wienn wiederum hinauszugeben, und last es Reg:[?] bey diesem erstatteten Bericht, und den, unterm 27<sup>sten</sup> Juny 1768 beschehenen Abweisung allerdings bewenden.

Caes Cons. Reg. Inf. Austr. [Caesareo Consilio Inferioris Austriae]

Wienn den 13<sup>ten</sup> July 1770

ps. [präsentiert] 22 July 1770 Eu. Lucany mp [?]

## Kommentar

Zunächst einmal finden wir in Widhalm's Gesuch Bestätigung, worüber bislang nur gemutmaßt werden konnte: Seine Ausbildung als Geigenmacher hat er in Wien erhalten. Danach hat er seinen Beruf – nach eigenem Bekunden – offenbar noch an anderer Stelle ausgeübt, bevor er 1745 zum ersten Mal in den Akten der Stadt Nürnberg und in der Werkstatt des renommierten Nürnberger Lautenmachers Sebastian Schelle auftaucht.

Für seine Bewerbung in Wien führt er im Wesentlichen drei Gründe an:

- 1) Er beruft sich auf das Privileg eines Landeskinderbonus.
- 2) Er argumentiert mit dem Seelenheil seiner selbst und seiner Familie.
- 3) Er verweist auf frühere Vorleistungen gegenüber seinen Berufsgenossen.

Zu 1): Widhalm's Ansuchen gründet auf der Behauptung, es werde österreichischen Landeskinder, die in ihr Vaterland zurückkehren möchten, um dort ihre Profession auszuüben, die Privilegien des Bürger- und Meisterrechts gewährt. Inwieweit entspricht das, was er dem „sichern Vernehmen nach“ zu wissen meint, einer gewerbepolitischen Realität?

Seit der zweiten Belagerung durch die Türken (1683) war die Stadt Wien einem starken demographischen Wandel unterworfen. Die Stadt litt im 18.

Jahrhundert unter einer chronischen Unterversorgung von Handwerksmeistern. Noch 1775 kamen auf 1.000 Bewohner nur 20 bis 25 Meister, während es in anderen Städten des Landes mehr als dreimal so viele waren.<sup>6</sup> Die strengen Zunftbestimmungen verhinderten zudem eine Anpassung an die sich wandelnden demographischen Verhältnisse. Die Habsburgermonarchie war deshalb bestrebt, mit einer merkantilen Wirtschaftspolitik die Zuständigkeiten der Zünfte und Innungen zu schwächen und Begünstigungen v. a. für ausländische Gewerbetreibende zu schaffen, um einerseits die Wirtschaft in Schwung zu bringen und andererseits Fachkräfte ins Land zu holen. Schon „1717 erfolgte eine ‚Universal-Einladung fremder Fabrikanten, Kaufleute und Manufakturisten ohne Unterschied der Religion‘, sich (...) in den kaiserlichen Erblanden anzusiedeln.“<sup>7</sup> Mit dieser Einladung waren viele Vergünstigungen wie Zollschutz, der Schutz vor Zunftzwang oder eine staatliche Unterstützung beim Kauf von Boden verbunden. „Die Förderung ausländischer Spezialisten blieb jedoch auf ein kleines innovatives Segment der Stadtwirtschaft beschränkt. Grundsätzlich wurden bei der Vergabe von Gewerbeberechtigungen in den Kleingewerben Einheimische klar bevorzugt. Beispielsweise erhielt der Mann einer Fragnerswitwe das Gewerbe v. a. mit der Begründung, er sei ein *unter Österreich gebürtiges landes Kind*.“<sup>8</sup> Nachdem auch „Maria Theresias aller höchste Entschliebung zur Belebung der Industrie, des Handels und der Manufakturen in den K.K. Österreichischen Erbstaaten 1764 bis 1776“<sup>9</sup> über 3.000 die Wirtschaft fördernde Beschlüsse enthält, scheint Widhalmes Behauptung durchaus mehr als nur ein Gerücht gewesen zu sein. Im Lichte der merkantilen Bestrebungen ist eine solche so genannte „General Begünstigung“ zumindest in ähnlicher Form durchaus vorstellbar.

Bei allen Bemühungen, die Zuständigkeiten der Zünfte einzuschränken, ist der hier dokumentierte Vorgang, bei dem die Innungsmeister über die Aufnahme neuer Meister entscheiden, korrekt. Erst im Jahr 1776 wird den Innungen diese Entscheidungsmacht mit einer Normalverordnung entzogen.<sup>10</sup>

---

6 Vgl. Andreas Weigl, „Gewerbliche Strukturen“, in: Peter Csendes, Ferdinand Oppl (Hrsg.), *Wien, Geschichte einer Stadt*, 3 Bde., Bd. 2: *Die frühneuzeitliche Residenz* (16. bis 18. Jahrhundert), Wien u.a. 2003, S. 146–156, hier S. 146.

7 Gustav Otruba, „Wiens Gewerbe, Zünfte und Manufakturen an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert“, in: *Wiener Geschichtsblätter* 42 (1987), S. 113–150, hier S. 128.

8 S. o. Csendes, Oppl, *Wien*, S. 181.

9 Gustav Otruba, *Die Wirtschaftspolitik Maria Theresias* (Österreich-Reihe, 192/194), Wien 1963, S. 7.

10 Csendes, Oppl, *Wien*, S. 177.

Zu 2): Hatte seinerzeit sein katholisches Bekenntnis einen gewichtigen Hinderungsgrund für die Fortführung der Werkstatt Schelle und seine Niederlassung in Nürnberg bedeutet, nützt Widhalm nun diesen Umstand in seiner Argumentation unter umgekehrten Vorzeichen. Bei der Heirat 1746 hatte man sich dahingehend „verglichen“, dass die Söhne nach der Religion des Vaters, die Töchter (von denen nur eine das Kindesalter überlebte) dagegen evangelisch erzogen werden sollten,<sup>11</sup> ein lange gepflegtes Standardmodell bei Eheschließungen zwischen beiden Konfessionen. Fast wörtlich begegnet die Formulierung der Widhalm'schen Ehevereinbarung über die getrennte konfessionelle Erziehung am Ende des Jahrhunderts im *Allgemeine[n] Landrecht für die Preußischen Staaten* (ALR) wieder:<sup>12</sup>

„Sind die Aeltern verschiednen Glaubenbekenntnissen zugethan: so müssen, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnis der Mutter unterrichtet werden (§76). Mit dieser Bestimmung vollzog das ALR eine bereits weithin gebräuchliche Praxis nach, durch die die Beteiligten glaubten, den Ansprüchen beider Konfessionen gerecht zu werden.“

Gleichzeitig aber konnte diese Praxis als „Schutz u. a. gegen katholische Begehrlichkeiten dienen, den Brautleuten vor der Trauung das Versprechen auf katholische Kindererziehung abzuverlangen“,<sup>13</sup> wie dies üblicherweise von der katholischen Kirche bei Mischehen verlangt wurde.<sup>14</sup>

In der Ablehnung von Widhalms Niederlassungsgesuch durch die Wiener Behörden wird deutlich, dass man seine konfessionelle Begründung als wenig stichhaltig, wenn nicht sogar vorgeschoben ansah. Tatsächlich lag Widhalms Produktionsstätte Gostenhof im direkten Einflussgebiet der Bistümer Würz-

---

11 Vgl. den Eintrag im Ehebuch St. Lorenz, zitiert bei Martius, *Leopold Widhalm*, S. 25

12 *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*, Freiburg 1904, S. 137f.

13 Tillmann Bendikowski, „Gerechtigkeit für August Hergesell. Kinder aus konfessionellen Mischehen im Spannungsfeld deutscher Rechts- und Verfassungsgeschichte“, in: Günter Brakelmann, Norbert Friedrich und Traugott Jähnichen (Hrsg.), *Auf dem Weg zum Grundgesetz. Beiträge zum Verfassungsverständnis des neuzeitlichen Protestantismus* (Entwürfe zur christlichen Gesellschaftswissenschaft, 10), Münster 1999, S. 46–54.

14 Vgl. zu dieser Thematik: Cecilia Cristellon, „Die Römische Inquisition und die Mischehen in Deutschland (16.–18. Jahrhundert)“, in: Albrecht Burkardt, Gerd Schwerhoff (Hrsg.), *Tribunal der Barbaren? Deutschland und die Inquisition in der Frühen Neuzeit* (Konflikte und Kultur-Historische Perspektiven, 25), Konstanz, München 2012, S. 277–306 (für diesen Literaturhinweis danken wir Dr. Dieter Haberl, Regensburg sehr herzlich).

burg, Bamberg und Eichstädt und glaubt man der Überlieferung in Gerbers Musiker-Lexikon,<sup>15</sup> hat er in den Klöstern des Umlandes einen Hauptabnehmer für seine Instrumente gefunden. Zahlreiche Einträge in kirchlichen und klösterlichen Inventaren des katholischen Umfeldes bestätigen dies. In diesem Rahmen erscheint Widhalm's Angabe, dass seine Tochter zur Zeit seines Antrages bereits zum katholischen Glauben konvertiert sei und seine Frau dies ebenfalls zu tun beabsichtige, durchaus glaubwürdig.

Zu 3): Der Bezug auf frühere Hilfsdienste als Lehrling oder Geselle bei Wiener Geigenbauern wurde von den gegenwärtigen Meistern ebenfalls nicht als Rechtfertigung einer Aufnahme in ihren Kreis gewertet. Widhalm's Ausbildungszeit bleibt für uns weiterhin im Dunklen, es ist aber nicht ganz unwahrscheinlich, dass es Matthias Fichtel (ca. 1682–1768) gewesen sein könnte, bei dem Widhalm gelernt hat. Betrachtet man das Datum seines ersten Gesuchs 1768, fällt auf, dass dies genau das Todesjahr Fichtels ist. Somit könnte seine Bewerbung in Wien direkt mit dessen Tod in Verbindung stehen – vielleicht hatte Widhalm auch in Nürnberg den Kontakt zu seinem Lehrmeister aufrecht erhalten und sich Hoffnung auf eine nun freiwerdende Stelle gemacht. Doch die aktiven Wiener Meister berufen sich in der Bitte um Ablehnung von Widhalm's Bewerbung auf die Überfüllung ihres Berufes und die unbotmäßige Konkurrenz durch Einfuhr und des Handels in Klöstern und Schulen.

Bleibt für uns, die wir rückblickend Widhalm's geigenbauerische Fähigkeiten bewundern und seinen geschäftlichen Erfolg beurteilen, die Frage, was ihn wirklich motiviert haben mag, sein Geschäft in Gostenhof aufzugeben und seinen Standort zu verlagern. Eines ist ganz sicher: Sein gesellschaftliches Ansehen konnte mit seinem handwerklichen Können und geschäftlichen Erfolg nicht mithalten. Der Zugang zur Nürnberger Bürgerschaft war ihm als „Schutzverwandter“ im sozialen Off des Vororts sicher gestellt, auch wenn er durch prominente Taufpaten, wie den Nürnberger Kunsthändler Martin Tyroff (1704–1758) und Beziehungen in die überregional bedeutende Hohmännische Offizine versucht hatte, hier vielleicht Anschluss zu finden. Die Aufnahme in den Kreis der Wiener Geigenbaumeister inmitten des blühenden Musiklebens der Kaiserstadt und Kulturmetropole hätte sicherlich diesen gesellschaftlichen Aufstieg ermöglicht. Schon durch den angestrebten Meistertitel wäre sein Status im Handwerk ein höherer gewesen als selbst in

---

15 Ernst Ludwig Gerber, *Historisch-biographisches Lexikon der Tonkünstler*, Teil 2, Leipzig 1792.

der Nürnberger Stadtgesellschaft, wo der Geigen- und Lautenbau als „Freie Kunst“ seit jeher in geringerem Ansehen als die verfassten Handwerke stand. Wien ist zusammen mit Füssen, Markneukirchen und Graslitz einer der wenigen Orte im deutschen Sprachgebiet geblieben, wo das Handwerk der Geigen- und Lautenmacher zu Zunft Ehren gelangt war.

## Schluss

Da die „Prozessakten“ um Widhalms Seelenheil im Diesseits nicht eingesehen werden können, wird es ein Rätsel bleiben, ob er wirklich im *Irrthum* gestorben ist. Das katholische Bekenntnis indes – insofern hat Lütgendorff zumindest in seiner Betonung des konfessionellen Kontextes nicht ganz Unrecht – behielt in der Familie Bedeutung: Widhalms Sohn Gallus Ignatz (1752–1822) engagierte sich für die junge Nürnberger Katholikengemeinde als ihr infolge des Zuschlags der Reichsstadt an das Königreich Bayern 1806 die Frauenkirche zugewiesen wurde. Als Stiftungspfleger beteiligte er sich aktiv an der Neuausstattung der Kirche, die die evangelische Gemeinde vor Übergabe kurzerhand komplett und inklusive der Bodenplatten leer geräumt hatte. Leopolds jüngster Sohn Veit Anton (1756–1788) ließ sich im katholischen Stadtamhof vor den Toren Regensburgs nieder. Und erst Gallus Ignatzens Sohn, Johann Martin Leopold Widhalm (1799–1855), erhielt 1823 nach dem Tod seines Vaters die Erlaubnis, sein Geschäft innerhalb der Stadtmauern zu betreiben und somit endlich die ursprüngliche Intention seines Großvaters zu verwirklichen. Die in Wien erhaltenen Dokumente vermögen neben den ohnehin schon bekannten Fakten Anreiz zu sein, den Eintrag bei Wikipedia von seinen *Irrthümern* zu befreien.

## Abstract:

Der Name Leopold Widhalm steht wie kein anderer für den Geigenbau der Freien Reichsstadt Nürnberg. Umso mehr erstaunt der Inhalt eines Dokumentes im Wiener Stadtarchiv, das belegt, dass Widhalm, der wegen seiner katholischen Religionszugehörigkeit seine Werkstatt vor den Stadttoren Nürnbergs betreiben musste, sich zweimal (1768 und 1770) um das Bürger- und Meisterrecht der Stadt Wien bemühte. Der aus Horn in Niederösterreich gebürtige Widhalm beruft sich auf einen angeblichen Erlass, der österreichischen Landeskindern das Recht auf Vergünstigungen bei einer Rückkehr in ihr Heimatland ermöglichen sollte und führt nachdrücklich auch konfessio-

nelle Gründe an. Das an die Stadt Wien gerichtete Ansuchen wurde an die in Wien ansässigen Geigenbauer zur Beurteilung weitergereicht, die sich mit zahlreichen Begründungen vehement für eine Ablehnung aussprechen. Neben einer kommentierten Transkription versucht dieser Beitrag einen Einblick in die gesellschaftlichen Umstände um Widhalm's Gesuch zu geben. Der Schriftwechsel belegt überdies, dass Widhalm – wie zu vermuten war – sein Handwerk tatsächlich in Wien erlernt hat.

## Anhang



Abb. 1: *Violino piccolo* von Leopold Widhalm, Nürnberg 1769

© Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, Inv. Nr. MI 26

Abb. 2–5: *Auszüge aus dem Ansuchen Leopold Widhalm's um Bürger- und Meisterrecht der Stadt Wien*

© Wiener Stadt- und Landesarchiv, Alte REGistratur, AZ: 242/1770





